

HINWEIS

Dieses Beispiel für einen Darlehensvertrag weist folgende Besonderheiten auf:

- Darlehensnehmerin ist eine gGmbH.
- Für das Darlehen wird Nachrangigkeit vereinbart, d. h. im Falle einer Insolvenz würde die Stiftung ihr Darlehen erst zurückerhalten, wenn alle anderen Gläubiger ausbezahlt worden sind. Damit wird vermieden, dass die gGmbH durch das Darlehen überschuldet wird und deswegen Insolvenz anmelden muss. (Bei der Prüfung der Überschuldung wird das Nachrangdarlehen nicht berücksichtigt.)
- Aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts ist zu beachten: Die Darlehensgeberin verzichtet hier auf Sicherheiten und räumt den Nachrang ein. Marktüblich wäre es, sich dieses hohe Risiko durch einen besonders hohen Zinssatz vergüten zu lassen. Wenn hier ein niedriger Zinssatz vereinbart wird, liegt in diesem Verzicht bereits eine Förderung im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts.

Bitte beachten: Dieser Vertrag ist ein **Beispiel** und kann nicht ohne weitere Prüfung auf andere Fälle übertragen werden.

Nachrangdarlehensvertrag

Zwischen

- (1) **xxxxxx** gGmbH als Darlehensnehmerin (die „**Darlehensnehmerin**“) und
- (2) der **xxxxxx Stiftung** als Darlehensgeberin (die „**Darlehensgeberin**“, zusammen mit der Darlehensnehmerin die „**Parteien**“)

wird der folgende Vertrag über die Gewährung eines nachrangigen Darlehens mit dem folgenden Inhalt geschlossen:

Vorbemerkungen / Präambel

[Hier kann eine Vorbemerkung eingefügt werden. Üblich wäre es, auf die Förderbeziehung zwischen der Stiftung und der gGmbH einzugehen. In diesem Vertrag wird an mehreren Stellen auf die „Soziale Mission“ der gGmbH verwiesen. Dieser Begriff ist in der Fördervereinbarung zwischen der Stiftung und der gGmbH definiert.]

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Darlehensgewährung

Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von **EUR xxx.000,- (in Worten: Euro xxxx).**

2. Verwendungszweck

Die Darlehensnehmerin darf das Darlehen ohne schriftliche Zustimmung der Darlehensgeberin nur zur Verfolgung des Unternehmensgegenstands, insbesondere der Sozialen Mission, verwenden. Es darf ohne schriftliche Zustimmung der Darlehensgeberin insbesondere nicht zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten genutzt werden.

3. Auszahlung

- 3.1 Die Darlehensgeberin wird der Darlehensnehmerin den Darlehensbetrag in voller Höhe innerhalb von xxx Bankarbeitstagen nach Fälligkeit laut folgender Auszahlungstabelle auf das von der Darlehensnehmerin benannte Konto zur Gutschrift bringen.

Datum	Betrag
	EUR
	EUR

- 3.2 Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin die Einzahlung des Darlehensbetrags und den Tag der Wertstellung unverzüglich schriftlich bestätigen.

4. Verzinsung

- 4.1 Das Darlehen wird mit einem Festzinssatz von xx % p.a. auf den jeweils noch ausstehenden, nicht zurückgezahlten Teil des Darlehens verzinst. Der entsprechende Betrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma aufgerundet.
- 4.2 Die Zinsberechnung richtet sich nach der genauen Zahl der abgelaufenen Tage bezogen auf ein Jahr von 360 Tagen.¹
- 4.3 Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum 30. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres sowie beim Endfälligkeitstag zu zahlen.

5. Sicherheiten

Das Darlehen wird nicht besichert.

6. Laufzeit und Rückzahlung

- 6.1 Das Darlehen wird bis zum xxx (der „Endfälligkeitstag“) gewährt. Eine Verlängerung der Laufzeit ist nicht vorgesehen.
- 6.2 Das Darlehen ist in Höhe des Darlehensbetrages abzüglich geleisteter Rückzahlungen und zuzüglich aller bis dahin aufgelaufenen und noch ausstehenden Zinsen nach Ziffer 4 laut Folgender Tilgungstabelle zurückzuzahlen.

Datum	Betrag

- 6.3 Die Darlehensnehmerin ist jederzeit berechtigt, den Darlehensbetrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung muss der Darlehensgeberin spätestens sechs Wochen vor dem Rückzahlungstermin unter Nennung der

¹ [Hinweis: Das bedeutet, dass jeder volle Monat mit 30 Tagen gerechnet wird, unabhängig davon, wie viele Kalendertage der Monat wirklich hat. Der 31. eines Monats ist kein Zinstag.]

Rückzahlungshöhe schriftlich angezeigt werden. Der Betrag einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung muss mindestens **EUR xxx,-** betragen.

7. Allgemeine Pflichten der Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Darlehensvertrages:

- 7.1 keine Auszahlungen an ihre Gesellschafter und diesen nahestehende Personen oder vergleichbare Handlungen vorzunehmen; dies gilt nicht für die Zahlung von dienst- bzw. anstellungsvertragliche Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer und Mitarbeiter im Managementteam der Darlehensnehmerin; und
- 7.2 keine Geschäftsanteile an der Darlehensnehmerin einzuziehen oder als eigene Anteile zu erwerben; oder
- 7.3 auf etwaige Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte zu verzichten.

8. Informationsverpflichtungen

- 8.1 Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, der Darlehensgeberin turnusmäßig spätestens sechs (6) Monate nach dem Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften Jahresabschluss des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen.

9. Zusicherungen der Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin gibt der Darlehensgeberin die folgenden Zusicherungen ab:

- 9.1 die Darlehensnehmerin ist wirksam errichtet worden. Das Stammkapital wurde vollständig eingezahlt;
- 9.2 die für den Betrieb der Darlehensnehmerin erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen liegen vor;
- 9.3 die Handelsbücher der Darlehensnehmerin wurden im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung geführt, sodass diese ein in den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Darlehensnehmerin vermitteln;
- 9.4 bei Abschluss dieses Nachrangdarlehensvertrages sind Verträge mit Angehörigen i.S.d. 15 AO bzw. mit nahe stehenden Personen i.S.d. § 1, Abs. 2 AstG nur nach dem „arms-length-Prinzip“ eingegangen worden; und
- 9.5 der von den Gesellschaftern der Darlehensnehmerin erstellte Businessplan ist zutreffend, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

10. Kündigung des Darlehens

- 10.1 Eine ordentliche Kündigung des Darlehens vor dem Ende der Laufzeit durch die Darlehensgeberin ist ausgeschlossen.
- 10.2 Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin sind jederzeit berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen und (zuzüglich aller bis dahin aufgelaufenen und noch ausstehenden Zinsen nach Ziffer 4.1) den dann ausstehenden Darlehensbetrag zurückzuzahlen bzw. die sofortige Rückzahlung zu verlangen.
- 10.3 Die Darlehensgeberin ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt:
 - (a) bei einer Änderung des Unternehmensgegenstandes in der Satzung der Darlehensnehmerin soweit hierdurch wesentliche berechnete Interessen der Darlehensgeberin beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der wesentlichen

Interessen der Darlehensgeberin liegt vor, wenn aufgrund der Satzungsänderung (i) die Soziale Mission nicht mehr verfolgt wird bzw. werden kann oder (ii) die finanzielle Stabilität der Darlehensnehmerin nicht mehr gegeben ist;

- (b) bei einer Änderung der Gesellschaftsform der Darlehensnehmerin
- (c) wenn die Darlehensnehmerin Maßnahmen von erheblichem Gewicht ergreift, die außerhalb des ordentlichen und üblichen Geschäftsbetriebs der Darlehensnehmerin liegen (wie z.B. die Veräußerung oder Beleihung von Teilen der Darlehensnehmerin
- (d) im Falle der Liquidation der Darlehensnehmerin;
- (e) bei Antragstellung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin;
- (f) bei Verletzung der Verpflichtung der Darlehensnehmerin zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr;
- (g) wenn die Darlehensnehmerin mit der Zahlung eines nach diesem nachrangdarlehensvertrag geschuldeten Betrags mit mehr als drei Monaten in Verzug ist;
- (h) wenn die Darlehensnehmerin wesentliche Vertragspflichten verletzt hat und, soweit die Erfüllung der betreffenden Pflicht nachgeholt werden kann, nicht innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Aufforderung der Darlehensgeberin nachgeholt wird. Als wesentliche Pflichtverletzung gilt auch die Umsetzung von zustimmungspflichtigen Maßnahmen ohne die Zustimmung der Darlehensgeberin; oder
- (i) die Darlehensnehmerin Ausschüttungen an ihre Gesellschafter vornimmt, solange zu diesem Zeitpunkt unter dieser Vereinbarung fällige Zahlungen noch nicht geleistet sind.

11. Rangrücktritt

- 11.1 Zur Abwendung einer möglichen Überschuldung der Darlehensnehmerin erklärt die Darlehensgeberin hiermit, dass sie gem. § 19 Abs. 2 S. 2 InsO mit ihren Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag einschließlich aller Ansprüche auf Zinsen und anderen Vergütungskomponenten hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger der in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO genannten Ansprüche zurücktritt.
- 11.2 Die Darlehensgeberin kann somit die Erfüllung ihrer Ansprüche nur nach allen anderen Gläubigern im Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO verlangen und nur wenn und soweit die Darlehensnehmerin nicht (mehr) überschuldet ist und durch Erfüllung der Ansprüche keine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO eintritt. Rückzahlung und Verzinsung

des Nachrangdarlehens können aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen verlangt werden.

- 11.3 Die vorstehenden Absätze gelten sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

12. Übertragung des Darlehens

Die Übertragung des Darlehens durch die Darlehensgeberin an einen Dritten ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Darlehensnehmerin zulässig.

13. Verschiedenes

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Nachrangdarlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer 13.1.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachrangdarlehensvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- 13.3 Dieser Nachrangdarlehensvertrag sowie alle daraus erwachsenen Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag ergebenden Streitigkeiten ist (Sitz der Stiftung).

xxx (Darlehensnehmerin)

Ort, _____

xxxx (Darlehensgeberin)
